



Landesamt für Umwelt

**Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes
für die Durchführung der Unterhaltung an dem Landesgewässer I. Ordnung
Emster
im Bereich des Landkreises Potsdam - Mittelmark Saison ab 2023**

Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes gemäß § 79 Abs. 1 Satz 3 Brandenburgischem Wassergesetz (BbgWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. März 2012, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/28) für die Durchführung der Unterhaltung an Gewässern I. Ordnung.

Gewässerunterhaltungsverband

Wasser- und Bodenverband Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen
Am Schlangenhorst 23
14641 Nauen

Unterhaltungspflichtiger (Verfasser der Vorgaben)

Landesamt für Umwelt (LfU)
als Wasserwirtschaftsamt des Landes Brandenburg
Referat W24 Gewässer- und Anlagenunterhaltung West
vertreten durch den Referatsleiter

Federführende Bearbeitung: Antje Strelow

Bestandteile

Diese Vorgaben bestehen aus folgenden Unterlagen:

1. Textteil
2. Tabellarische Übersicht
3. Bestandskarte

Textteil

der Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes für die Durchführung der Unterhaltung an dem Landesgewässer I. Ordnung Emster im Bereich des Landkreises Potsdam-Mittelmark Saison ab 2023

1 Einführung

Die Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes gemäß § 79 Abs. 1 Satz 3 BbgWG für die Durchführung der Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung bilden die Grundlage für die gemäß § 78 Abs. 2 Satz 1 BbgWG von den Gewässerunterhaltungsverbänden für ihr jeweiliges Verbandsgebiet zu erstellenden Gewässerunterhaltungspläne. Die Vorgaben sind wie Gewässerunterhaltungspläne aufgebaut und können als Grundlage für die gemäß § 78 Abs. 2 Satz 3 BbgWG durch die Gewässerunterhaltungsverbände vorzunehmenden Abstimmungen mit örtlich zuständigen Behörden dienen. Tabellarische Übersicht und Bestandskarte tragen den Titel „Gewässerunterhaltungsplan“. Sie sind dennoch als Vorgaben im vorstehend beschriebenen Sinn zu verstehen.

Die Gewässerunterhaltung soll gemäß den hier dargestellten Arbeiten unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Abstimmungen mit den Behörden und der Gewässerschauen durchgeführt werden. Dieser Plan gilt ab dem angegebenen Jahr und wird einmalig mit den Behörden abgestimmt. Er behält seine Gültigkeit bis zum Vorliegen eines aktualisierten und abgestimmten Folgeplanes und damit ggf. für mehrere Jahre. Die Erstellung eines Folgeplanes ist beabsichtigt, wenn nicht im Plan dargestellte Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen oder wesentliche Änderungen der Planungsgrundlagen eintreten. Eine Verpflichtung zur tatsächlichen Ausführung aller in den Vorgaben genannten und in die Gewässerunterhaltungspläne übernommenen Arbeiten besteht nicht, sofern der ordnungsgemäße Gewässerzustand unter den sich in der Unterhaltungssaison einstellenden konkreten Rahmenbedingungen auch mit weniger Maßnahmen oder Arbeitsgängen erreicht werden kann.

Im Textteil wird ein Überblick über die Bestandssituation gegeben, es werden die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an das Gewässer dargestellt und die geplanten Maßnahmen inhaltlich beschrieben sowie Angaben zur technologischen und zeitlichen Umsetzung gemacht. Er enthält auch Erläuterungen zur Tabelle. Der Tabellenteil verortet die Maßnahmen am Gewässerlauf und enthält Angaben zu betroffenen Schutzgebieten und dem Vorkommen geschützter Arten und Biotope. Text und Tabelle zusammen enthalten die vollständige inhaltliche Information des Gewässerunterhaltungsplanes. Zur Verortung und Veranschaulichung ist eine Bestandskarte beigelegt.

Inhaltliche Änderungen gegenüber dem Gewässerunterhaltungsplan des Vorjahres sind **Gelb** hervorgehoben.

2 Angaben zum Gewässer

| | |
|--------------------------------------|---|
| Gewässername: | Emster |
| Gewässerunterhaltungsverband: | Wasser- und Bodenverband Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen |
| Gesamtlänge bis Mündung: | 16,424 km ¹ |
| Quellgebiet: | in der gewählten Route keine Quelle, Beginn Ortslage Lehnin |
| Mündungsgewässer: | Havel (Untere Havel Wasserstraße) |
| Abflusshauptwerte: | Abflusshauptwerte liegen nicht vor. |

3 Bestand

| | |
|---|--|
| Landesgewässer I. Ordnung²: | von der Mündung in die Havel bis zur Brücke L88 in Lehnin, Länge ca. 15,950 km |
| zuständige untere Wasserbehörden: | <ul style="list-style-type: none">- Stadt Brandenburg (ca. km 0,000 bis km 4,093)- Landkreis Potsdam – Mittelmark (ca. km 4,093 bis km 14,800 und km E0,000 bis E1,150) |
| Schiffbares Landesgewässer³: | Wasserstraßenklasse C: km 0,000 bis km 13,000 Wasserstraßenklasse D: km 13,000 bis km 14,800 und km E0,000 bis km E1,150 |
| Signifikantes Hochwasserrisiko ⁴: | nein |

¹ Die Kilometer-Angaben in diesem Unterhaltungsplan erfolgen gemäß digitalem Landschaftsmodell Wasser (dlm-w), Teil Gewässernetz im Land Brandenburg (gwnet25) Version 4.1, Stand 14.07.2015. Dies trifft jedoch nicht oberhalb km 14,800 zu, hier wurde eine gesonderte Route ergänzt, um das Landesgewässer I. Ordnung vollständig darstellen zu können.

² gemäß der Verordnung über die Festlegung von Gewässern I. Ordnung (Brandenburgische Gewässereinteilungsverordnung – BbgGewEV) vom 01. Dezember 2008 (GVBl. II/08, S. 471)

³ gemäß Verzeichnis der schiffbaren Landesgewässer in Anlage 1 der Verordnung für die Schifffahrt auf den schiffbaren Gewässern des Landes Brandenburg (Landesschifffahrtsverordnung – LSchiffV) vom 25. April 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 80]) sowie Anlage 2 und 3 des gemeinsamen Erlasses der Ministerien für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr sowie Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung des Landes Brandenburg Erhaltung und Nutzung der schiffbaren Landesgewässer im Land Brandenburg vom 27. Februar 2004

⁴ gemäß Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt zur Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie im 2. Umsetzungszyklus - Überprüfung der Risikobewertung, Vom 21.12.2018 (Amtsblatt für Brandenburg vom 27.12.2018, Nr. 53, S. 1645)

Hochwasserschutzanlagen: im Landkreis Potsdam-Mittelmark:
Deich Schenkenberg
Deich Netzen
Deich Prützke
Deich Trechwitz

Wehre: keine

Wasserrahmenrichtlinie⁵:

| Fließgewässerabschnitt | Wasserkörper-Code | Kategorie ⁶ | LAWA-Typ ⁷ |
|-----------------------------|-------------------------|------------------------|-----------------------|
| km 0,000 bis 5,780 | DEBB5854_156 | NWB | 21 |
| km 5,780 bis 7,250 | Rietzer See | | |
| km 7,250 bis 10,350 | DEBB5854_158 | NWB | 21 |
| km 10,350 bis 12,750 | Netzener See | | |
| km 12,750 bis 14,800 | DEBB5854_160 | NWB | 21 |
| km 14,800/E0,000 bis E1,624 | nicht berichtspflichtig | | |

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete⁸: NSG „Rietzer See“ – 3641-506
LSG „Lehliner Wald- und Seengebiet“ – 3642-601
FFH-Gebiet „Rietzer See“ – DE 3642-302
SPA-Gebiet „Rietzer See“ – DE3642-401

Artenvorkommen⁹: Anhang 1 BArtschV - streng geschützt:

Biber (*Castor fiber*)
Fischotter (*Lutra lutra*)
Eisvogel (*Alcedo atthis*)
Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Anhang 1 BArtschV - besonders geschützt:

⁵ Alle Angaben aus Aktualisierung des Bewirtschaftungsplanes für die Flussgebietseinheit Elbe 2022 - 2027

⁶ NWB: natürlicher Wasserkörper, HMWB: erheblich veränderter Wasserkörper, AWB: künstlicher Wasserkörper

⁷ Typ 21: Seeausflussgeprägte Fließgewässer

⁸ gesicherte Natur- und Landschaftsgebiete, gemeldete FFH- und SPA-Gebiete gemäß Landwirtschaft- und Umweltinformationssystem Brandenburg (LUIS BB)

⁹ Datenquelle: GIS-technisch aufbereitete Datenbestände des LfU Abteilung Naturschutz, Referat N3, insbesondere der Naturschutzstationen übergeben im Dezember 2015/Januar 2016, aktualisiert durch das Referat N3 im September 2019, von letzteren verwendet nur Daten, die nach 2010 erhoben wurden. Angaben zum Eisvogel: Stellungnahme der UNB des LK PM vom 05.01.2020 i. V. m. Telefonat mit Herrn Kurjo am 28.04.2020

Zuordnung zu Schutzkategorien entsprechend der im Internet auf der Cites-Seite des LfU verlinkten „WISIA-Artenschutzdatenbank“ des Bundesamtes für Naturschutz.

Anhang 1 BArtschV: jeweils strengster Schutz ist angegeben.

Die Artengruppen sind nach wissenschaftlichen Namen alphabetisch sortiert aufgelistet.

Herbst-Mosaikjungfer (*Aeshna mixta*)
Große Königslibelle (*Anax imperator*)
Großer Blaupfeil (*Orthetrum cancellatum*)
Blaue Federlibelle (*Platycnemis pennipes*)
Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*)
Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*)

Anhang II FFH-Rili: Biber (*Castor fiber*)
Fischotter (*Lutra lutra*)
Bitterling (*Rhodeus amarus*)

Anhang IV FFH-Rili: Biber (*Castor fiber*)
Fischotter (*Lutra lutra*)

Geschützte Biotope¹⁰:

Folgende gesetzlich geschützte Biotope sind im Unterhaltungsprofil kartiert:

- Standorttypische Gehölzsäume an Gewässern
- Schilfröhrichte an Fließgewässern
- Röhrichtgesellschaften an Standgewässern
- Röhrichte des Schmalblättrigen Rohrkolbens an Standgewässern
- Teichrosenbestände in Standgewässern
- Nährstoffreiche Seen
- Seen
- Kanäle

4 Wasserwirtschaftliche Anforderungen

Die Emster besitzt nach aktueller Kenntnis kein signifikantes Hochwasserrisiko¹¹. Dennoch befinden sich an Teilen der Emster und auch am Ufer von Rietzer und Netzener See Deiche, deren Fortbestand als Hochwasserschutzanlagen des Landes derzeit überprüft wird.

Die Emster-Gewässer mit Klostersee, Netzener See, Emsterkanal und Rietzer See (nur Fahrrinne) sind von der Mündung in die Havel bis zur Straßenbrücke Nahmitz schiffbare Landesgewässer der Wasserstraßenklasse C. Von der Straßenbrücke Nahmitz bis zur Straßenbrücke Lehnin ist die Emster

¹⁰ Datenquelle: Vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg im Internet im Landwirtschaft- und Umweltinformationssystem Brandenburg (LUIS BB) veröffentlichten Daten, Download im Dezember 2015. Diese beinhalten die kartierten gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSch AG.

¹¹ gemäß Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt zur Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie im 2. Umsetzungszyklus - Überprüfung der Risikobewertung, Vom 21.12.2018 (Amtsblatt für Brandenburg vom 27.12.2018, Nr. 53, S. 1645)

schiffbares Landesgewässer der Wasserstraßenklasse D. Aus diesem Grund sind erhöhte Anforderungen an die Unterhaltung (Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs) zu stellen. Das betrifft insbesondere die Tiefe der Fahrrinne und den Zustand des Ufergehölzsaumes.

Gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bestehen die Emstergewässer aus mehreren Wasserkörpern. Neben Rietzer See und Netzener See sind dies:

- unterhalb des Rietzer Sees der Wasserkörper DEBB5854_156,
- zwischen Rietzer See und Netzener See der Wasserkörper DEBB5854_158,
- oberhalb des Netzener Sees der Wasserkörper DEBB5854_160 (oberhalb des südlichen Einlaufs des Klostersee verläuft der Wasserkörper im Gewässer II. Ordnung).

Das Landesgewässer I. Ordnung im Bereich Kaltenhausen (oberhalb des südwestlichen Einlaufs des Klostersees) ist nicht berichtspflichtig gemäß WRRL. Demnach wurde hier kein Wasserkörper zugeordnet.

Die Wasserkörper DEBB5854_156, DEBB5854_158 und DEBB5854_160 sind als natürlich (NWB) eingestuft. Demzufolge ist der gute ökologische Zustand zu erreichen. Dabei ist der Fließgewässertyp 21 (seeausflussgeprägte Fließgewässer) zugrunde zu legen. Die Gewässerunterhaltung muss den Anforderungen entsprechen, die in der Aktualisierung des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Elbe für den Bewirtschaftungszeitraum 2022 – 2027 an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Folgende Maßnahmen mit Gewässerunterhaltungsbezug aus dem Maßnahmenprogramm sind relevant:

| Wasserkörper | Maßnahmentyp – Nr. | Maßnahmentyp - Bezeichnung |
|--|--------------------|--|
| DEBB5854_156 DEBB5854_160 | 63 | Sonstige Maßnahmen zur Wiederherstellung des gewässertypischen Abflussverhaltens |
| DEBB5854_156 DEBB5854_158 DEBB5854_160 | 65 | Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalts |
| DEBB5854_156 DEBB5854_158 | 70 | Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren/ Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung |
| | 71 | Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil |
| | 72 | Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung |
| | 73 | Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich |
| | 79 | Maßnahmen zur Anpassung/ Optimierung der Gewässerunterhaltung |

Das Maßnahmenprogramm besitzt Behördenverbindlichkeit.

5 Verortung und Bestandsdaten

Die naturschutzrechtlichen Schutzgegenstände sowie die geplanten Arbeiten sind im Tabellenteil verortet. Die Tabelle ist in 100-Meter-Schritten in Zeilen unterteilt.

In der Spalte „ab Kilometer“ sind die Gewässerkilometer vom Mündungspunkt aufwärts zählend angegeben. Die jeweils eingetragene Zahl entspricht dem oberen Zeilenrand. Die Zeile mit der Eintragung „0,100“ erstreckt sich somit von Kilometer 0,100 (= Meter 100) bis Kilometer 0,199 (= Meter 199). Grundlage der Kilometrierung ist das digitale Landschaftsmodell Wasser (dlm-w) aus dem der Teil Gewässernetz im Land Brandenburg (gwnet25) Version 4.1 mit Stand vom 14.07.2015 verwendet wird. Abweichungen gegenüber in der Vergangenheit verwendeten Kilometrierungen (z. B. im gemeinsamen Erlass der Ministerien für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr sowie Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung des Landes Brandenburg Erhaltung und Nutzung der schiffbaren Landesgewässer im Land Brandenburg vom 27. Februar 2004 und im Leistungsverzeichnis für die Gewässerunterhaltungsarbeiten der WBV) sind möglich. Das verwendete Gewässernetz ist im Internet als gwnet25_bb veröffentlicht. Es ist auf den Karten zu diesem Gewässerunterhaltungsplan abgebildet. Da das Landesgewässer I. Ordnung im Bereich Kaltenhausen (oberhalb des südwestlichen Einlaufs des Klostersees) nicht im gwnet25 enthalten ist, wurde in Abstimmung mit dem im LfU für die Erstellung und Weiterentwicklung des gwnet25 zuständigen Kollegen Herrn Wachholz oberhalb km 14,800 eine gesonderte Route ergänzt. Zur Unterscheidung sind deren Kilometerangaben mit einem vorangestellten „E“ gekennzeichnet (z. B. km E 0,100).

In der Spalte „ab markante Geländepunkte“ sind in dem betreffenden 100 - Meter - Abschnitt liegende Straßen- und Bahnbrücken, Seen und andere markante Geländepunkte sowie Kreisgrenzen vermerkt. Die jeweiligen Kilometerangaben sind aus dem dlm-w bzw. der ergänzten Gewässerroute abgegriffen und stellen stets – wie alle Kilometerangaben in der Tabelle - Circa-Angaben dar, die mit maßstabsbedingten Ungenauigkeiten behaftet sind.

In der Spalte „schiffbares Landesgewässer“ sind die gemäß Anlage 1 zum Verzeichnis der schiffbaren Landesgewässer der Verordnung für die Schifffahrt auf den schiffbaren Gewässern des Landes Brandenburg (Landessschifffahrtsverordnung – LSchiffV) vom 25. April 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2019, schiffbaren Gewässer aufgeführt. Die Angaben zur Klasse beruhen auf den Anlagen 2 und 3 des gemeinsamen Erlasses der Ministerien für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr sowie Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung des Landes Brandenburg Erhaltung und Nutzung der schiffbaren Landesgewässer im Land Brandenburg vom 27. Februar 2004, zuletzt geändert am 22. Dezember 2011.

In der Spalte „signifikantes Hochwasserrisiko“ sind die gemäß Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt zur Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie im 2. Umsetzungszyklus - Überprüfung der Risikobewertung, Vom 21.12.2018 (Amtsblatt für Brandenburg vom 27.12.2018, Nr. 53, S. 1645) aufgeführten Gewässerabschnitte und Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko angegeben.

In der Spalte „Naturschutzflächen“ werden rechtlich gesicherte Naturschutzgebiete, sowie an die EU-Kommission gemeldete FFH- und SPA-Gebiete dargestellt. Grundlage sind die vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg im Internet im Landwirtschaft- und Umweltinformationssystem Brandenburg (LUIS BB) veröffentlichten Daten. Auf die Nennung von Landschaftsschutzgebieten wird verzichtet, da diese großflächig bestehen und im Allgemeinen Schutzvorschriften mit geringer praktischer Relevanz für die Art und Weise der Durchführung der Gewässerunterhaltung haben.

In der Spalte „Arten- und Biotopschutz im Unterhaltungsprofil“ sind Vorkommen der besonders und streng geschützten Arten nach Anhang 1 Bundesartenschutzverordnung (BartschV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist, aufgeführt. Weiterhin sind die in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, genannten Arten aufgeführt. Eine gesonderte Berücksichtigung der Vogelschutzrichtlinie ist nicht erforderlich, da diese vollständig in nationales Recht umgesetzt ist. Genannt sind diejenigen Arten, deren Vorkommen im Unterhaltungsprofil dem LfU bekannt ist. Hierzu werden die GIS-technisch aufbereiteten Datenbestände der Abteilung Naturschutz, Referat N3, insbesondere der Naturschutzstationen verwendet. Verfügbar sind Daten zu den Tiergruppen Säugetiere (Biber und Fischotter), Vögel, Insekten, Amphibien, Reptilien und Mollusken sowie zu Pflanzen. Bei den Amphibien wurden in Absprache mit dem Referat N3 des LfU nur Seefrösche berücksichtigt, da dies die einzige der geschützten Amphibienarten ist, deren Habitat in Landesgewässern zu erwarten ist. Bei den Reptilien wurden aus dem gleichen Grund in Absprache mit LfU N3 nur Kreuzottern berücksichtigt. Zusätzlich berücksichtigt wurden Angaben zum Eisvogel aus der Stellungnahme der UNB des LK PM vom 05.01.2020 i. V. m. den telefonischen Angaben von Herrn Kurjo am 28.04.2020 sowie zur Gelben Teichrose gemäß telefonischen Angaben von Herrn Kurjo am 01.03.2021. Mit Ausnahme der Biberreviere wurden alle Daten zu geschützten Arten durch LfU N3 als Punkt-Shapes zur Verfügung gestellt. Bei der Zuordnung zu den in der Tabelle gebildeten 100-Meter-Abschnitten wurde wie folgt verfahren: Sofern der Datenpunkt im Zentrum eines 100-Meter-Abschnittes liegt, wurde er diesem Abschnitt zugeordnet. Sofern der Datenpunkt im Randbereich eines 100-Meter-Abschnittes liegt, wurde er zusätzlich dem anschließenden Abschnitt und damit zwei Abschnitten zugeordnet. Fischotter sind in der Tabelle nicht eingetragen, da an den Landesgewässern von flächendeckenden Vorkommen auszugehen ist. Die gesetzlich geschützten Biotope werden anhand der vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg im Internet im Landwirtschaft- und Umweltinformationssystem Brandenburg (LUIS BB) veröffentlichten Daten abgebildet. Datengrundlage ist der aus LUIS erfolgte Download im Dezember 2015. Dieser beinhaltet die kartierten gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG.

6 Geplante Arbeiten

Die Durchführung der geplanten Arbeiten zur Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung des Landes erfolgt unter dem Vorbehalt einer den wasserwirtschaftlichen Anforderungen entsprechenden Priorisierung im Jahresverlauf und der Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel durch das Land. Ein Rechtsanspruch gegen das LfU als Träger der Unterhaltungslast zur Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen besteht nicht (§79 BbgWG).

Nachfolgend werden die geplanten Arbeiten dargestellt. Sie erfolgen unter Beachtung des Merkblattes DWA-M 610 „Neue Wege der Gewässerunterhaltung – Pflege und Entwicklung von Fließgewässern vom Juni 2010“. An der Emster erfordern insbesondere die Ansprüche, die sich aus der Schifffahrt und dem Hochwasserschutz ergeben, eine reflektierte Anwendung des Merkblattes.

6.1 Berücksichtigung der Bestandssituation

Die (im Tabellenteil dargestellte) Bestandssituation wird bei der Planung der Arbeiten berücksichtigt. Dies bedeutet z. B., dass aufgrund der Schiffbarkeit der Emster die punktuelle Entnahme von Anlandungen aus der Schifffahrtsrinne erforderlich ist. Aufgrund der von der Schifffahrt ausgehenden starken hydraulischen Belastung der Ufer sind Faschinensicherungen erforderlich, die, wenn sie verrottet sind, erneuert werden müssen. Dies erfolgt entsprechend dem Zustand der Faschinen und haushalterischen Möglichkeiten abschnittsweise. Der vorliegende Plan enthält die Erneuerung von Faschinen auf ca. 3,1 km Gewässerslänge.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind insbesondere die bekannten Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie gesetzlich geschützte Biotope zu berücksichtigen. Dies sind Biber und Fischotter, Eisvögel und Kiebitze, Bitterlinge, Libellen sowie die Pflanzen Sumpf-Schwertlilie und Gelbe Teichrose sowie die Biotope standorttypische Gehölzsäume am Gewässer, Schilfröhrichte an Fließgewässern, Röhrichtgesellschaften an Standgewässern, Röhrichte des Schmalblättrigen Rohrkolbens an Standgewässern, Teichrosenbestände in Standgewässern, nährstoffreiche Seen, Seen und Kanäle.

Biber:

An der Emster ist im Landkreis Potsdam-Mittelmark ein Biberrevier bekannt. Dieses erstreckt sich auf den Netzener See sowie den Emsterkanal zwischen Netzener und Rietzer See. Es wird davon ausgegangen, dass mit den geplanten Arbeiten nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG i. V. m. den Vollzugshinweisen Biber¹² verstoßen wird, sofern die folgenden Schutzmaßnahmen umgesetzt werden. Insbesondere ist nicht zu erwarten, dass die geplanten Arbeiten zu erheblichen Störungen führen, da sie bereits über viele Jahre in vergleichbarer Art und Weise erfolgt sind und sich gezeigt hat, dass es hierdurch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Biberpopulation gekommen ist.

¹² Vollzugshinweise Biber – Erlass der obersten Naturschutzbehörde des Landes Brandenburg vom 24. November 2010 zuletzt geändert am 23.10.2020

In Teilen dieses Biberrevieres erfolgen folgende Gewässerunterhaltungsarbeiten:

- eine bedarfsweise Beräumung des Abflussprofils,
- die bedarfsweise punktuelle Entnahme von Anlandungen aus der Schifffahrtsrinne,
- punktuelle Gehölzarbeiten,
- Arbeiten an Schifffahrtszeichen
- das Nachlegen von Faschinen.

Zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird bei diesen Maßnahmen, sofern sie im Umkreis von 100 m um Biberbaue erforderlich werden sollten, die UNB zuvor informiert. Diese entscheidet über Schutzmaßnahmen und die Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG.

Generell sollten gemäß den Vollzugshinweisen Unterhaltungsmaßnahmen in Biberrevieren in den Zeiträumen 15. März bis 15. April und 1. September bis 15. Oktober liegen. Denn insbesondere während der Geburt und Aufzucht der Jungen sowie vor Eintritt des Winters ist eine hohe Sensibilität zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bibers erforderlich. Dies steht teilweise im Konflikt zu den Zeiträumen, in denen Gewässerunterhaltungsarbeiten beabsichtigt und notwendig sind.

Arbeiten an Faschinen erfolgen beidseitig auf der ca. 3,1 km langen Gewässerstrecke zwischen Rietzer See und Netzener See. Betroffen ist ein Biberrevier, das sich auf die genannte Strecke zwischen den beiden Seen sowie auf den Netzener See erstreckt. Auch für das Nachlegen der Faschinen gilt der oben genannte 100-m-Schutzkreis. Das Nachlegen der Faschinen erfolgt im 2. Quartal. Aus arbeitsorganisatorischen Gründen kann kein biberfreundlicher Zeitraum gewählt werden, da ganztägige Arbeiten im kalten Wasser nur bei sommerlichen Temperaturen zumutbar sind und zugleich im September aufgrund der Vielzahl von regelmäßig anfallenden Unterhaltungsarbeiten für Arbeiten an Faschinen keine Kapazitäten frei sind. Zur Verringerung des Konfliktes erfolgen die Arbeiten in Handarbeit, die weniger störend ist als der Einsatz von Maschinen. Dieses Vorgehen erscheint auch deshalb vertretbar, da es sich lediglich um das Nachlegen von Faschinen handelt, welches zwischen Rietzer und Netzener See nur an Fehlstellen punktuell und in kurzen Abschnitten in Handarbeit erfolgt. Zudem liegt die zum Revier gehörende Burg außerhalb der Bereiche, in denen die Arbeiten erfolgen. Auch können die Biber innerhalb ihres Revieres auf den Netzener See ausweichen.

Eine Beräumung des Abflussprofils muss bei Bedarf ganzjährig erfolgen, insbesondere nach Sturmereignissen. Dies ist erforderlich, um Abflusshindernisse zeitnah zu beseitigen und die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt jederzeit zu ermöglichen. Biberfreundliche Zeiträume können in der Regel nicht abgewartet werden.

Eine bedarfsweise punktuelle Entnahme von Anlandungen aus der Schifffahrtsrinne ist bei Unterschreiten der Tauchtiefe kurzfristig und somit ganzjährig erforderlich, um die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt jederzeit zu ermöglichen. Biberfreundliche Zeiträume können in der Regel auch hierbei nicht abgewartet werden.

Bei den punktuellen Gehölzarbeiten ist zu differenzieren. Der Rückschnitt von in das Gewässer hängenden Ästen und von die Schifffahrt behindernden Gehölzen ist planbar und erfolgt aus Gründen des Nist-, Brut- und Lebensstättenschutzes in den Monaten Oktober bis Februar. Eine weitere Verkürzung des Zeitraumes aus Biberschutzgründen auf die Zeit vom 1. bis 15. Oktober ist nicht praktikabel. Die Entnahme von abgestorbenen und die Verkehrssicherheit gefährdenden Bäumen muss dagegen im Rahmen der Verkehrssicherung für die Schifffahrt ganzjährig erfolgen.

Arbeiten an Schifffahrtszeichen in Form des punktuellen Freimähens einschließlich Rückschnitt von Gehölzen sind zwei Mal jährlich und zwar im zweiten und vierten Quartal erforderlich. Um Beeinträchtigung der Biber zu reduzieren, erfolgen die im vierten Quartal geplanten Arbeiten an Schifffahrtszeichen vor dem 16. Oktober. Die im 2. Quartal geplanten Arbeiten können nicht in einen biberfreundlicheren Zeitraum vor dem 15. April verlegt werden, da sie aufwuchsabhängig sind. Naturgemäß besteht Mähbedarf in der zweiten Hälfte des 2. Quartals.

Fischotter:

Wesentliche Beeinträchtigungen durch die Gewässerunterhaltung werden üblicherweise nicht erwartet. Jedoch sind bei den geplanten Arbeiten an Ufersicherungen in Form des Nachlegens und Erneuerns von Faschinen ausnahmsweise wesentliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, sofern sich im Bereich des Arbeitsbereiches Baue oder Verstecke der Fischotter befinden. Die von Arbeiten an Faschinen betroffenen Uferbereiche sind vorsorglich auf Erdbaue von Fischottern zu untersuchen. Es ist darauf zu achten, dass aktuell besetzte Baue und Verstecke von Fischottern nicht beeinträchtigt oder unbrauchbar gemacht werden.

Kiebitz:

Vorkommen der streng geschützten Vogelart Kiebitz sind vom Netzener See bekannt. Hier erfolgen keine Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, so dass Beeinträchtigungen nicht erwartet werden.

Eisvogel:

Vorkommen des streng geschützten Eisvogels sind an der Emster insbesondere zwischen dem Netzener See und dem Rietzer See bekannt. Auf dieser Strecke sind folgende Arbeiten beabsichtigt: bedarfsweise Beräumung von Schifffahrtshindernissen aus der Abflussrinne, bedarfsweise Entnahme von Anlandungen aus der Schifffahrtsrinne, Arbeiten an Schifffahrtszeichen, Nachlegen von Faschinen sowie punktuelle Gehölzrückschnitte und Holzungen. Wesentliche Beeinträchtigungen der Eisvogel sind bei den beiden letztgenannten Arbeiten möglich. Daher soll bei Arbeiten an Ufersicherungen stets geprüft werden, ob Abbruchkanten erhalten werden können. Bei dem beabsichtigten Nachlegen von Faschinen ist darauf zu achten, dass Bruthöhlen erhalten werden. Werden dabei besetzte Bruthöhlen angetroffen, sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und bis zum Abschluss der Brutzeit in einem Umkreis von 50 m auszusetzen. Weiterhin sind bei umgestürzten Bäumen die Wurzelteller als

Nistplätze zu erhalten. Rückschnitt und Fällungen sind unter weitgehendem Erhalt von Jagdansitzen zu minimieren.

Libellen:

Vorkommen geschützter Libellenarten sind im und am Rietzer See bekannt. Dies sind Große Königslibellen, Blaue Federlibellen und Herbst-Mosaikjungfern. Die Libellenarten lassen sich nicht ohne weiteres bestimmten Abschnitten der Fließgewässerroute der Emster zuordnen und sind daher in der Tabelle nicht eingetragen.

Im Klostersee ist der Große Blaupfeil nachgewiesen. Weder im Rietzer See noch im Klostersee erfolgen Gewässerunterhaltungsarbeiten, so dass Beeinträchtigungen geschützter Libellenarten nicht zu erwarten sind.

Pflanzen:

Vorkommen von Sumpf-Schwertlilien sind am linken Ufer des Netzener Sees im Bereich von dessen Aus- und Einläufen bekannt. Die Vorkommen befinden sich jenseits der Schifffahrtsrinne, dort erfolgen keine Gewässerunterhaltungsarbeiten. Auch Schifffahrtszeichen stehen nicht in den Sumpf-Schwertlilien, so dass wesentliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Vorkommen der Gelben Teichrose sind im Klostersee bekannt. Die Vorkommen befinden sich jenseits der Schifffahrtsrinne, dort erfolgen keine Gewässerunterhaltungsarbeiten, so dass wesentliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Weiterhin sind Gelbe Teichrosen auf der Gewässerstrecke von km 7,0 bis 8,0 gesichtet worden. Dort sind bedarfsweise Sedimententnahmen aus der Schifffahrtsrinne die einzigen geplanten Arbeiten, die zu einer wesentlichen Schädigung der Gelben Teichrosen führen können. Daher soll bei Sedimententnahmen künftig zuvor geprüft werden, ob Teichrosen im Entnahmebereich wachsen. Ist dies der Fall ist weiterhin zu prüfen, ob die Entnahme mehr als die Hälfte des jeweiligen Teichrosenbestandes schädigen könnte. Es wird davon ausgegangen, dass wenn mindestens die Hälfte des Bestandes erhalten bleibt, eine Wiederbesiedelung erfolgt. Sofern eine Schädigung von mehr als der Hälfte des Bestandes nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann, ist die UNB zu kontaktieren, um Schutzmaßnahmen abzustimmen.

Fische:

Der Bitterling ist im Emsterkanal oberhalb des Rietzer Sees (km 7,700) nachgewiesen. Es wird davon ausgegangen, dass sich das Habitat auf die Gewässerstrecke zwischen Rietzer See und Netzener See erstreckt. Bitterlinge sind ganzjährig geschont; ihre Laichzeit ist von Mai bis August. Gemäß § 25 Abs. 1 BbgFischO¹³ sind Unterhaltungsarbeiten nicht während der Laichzeiten ganzjährig geschonter Fischarten durchzuführen. Der Bitterling bevorzugt u. a. die Uferregionen von Seen sowie Buchten in strömungsarmen Fließgewässern mit üppigem Pflanzenwuchs, daneben sollen aber auch besonnte

¹³ Fischereiordnung des Landes Brandenburg (BbgFischO) vom 14. November 1997 (GVBl.II/97, [Nr. 34], S.867) zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 29], S.606)

Freiwasserzonen vorhanden sein. Aufgrund der symbiotischen Lebensweise mit Großmuscheln ist auch ein feines, weiches Sandbett erforderlich. Großräumige Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, bei denen Wasservegetation beseitigt wird, sind eine von mehreren Hauptgefährdungsursachen. Wesentliche Beeinträchtigungen können auch von Gewässerunterhaltungsarbeiten ausgehen, die der Existenz stabiler Großmuschelbestände abträglich sind. Eine bedarfsorientierte, artangepasste Gewässerunterhaltung ohne Grundräumungen ist zum Schutz und zur Entwicklung der Art erforderlich.

Zwischen Rietzer See und Netzener See sind unter Wasser folgende Arbeiten geplant: Eine bedarfsweise Beräumung von Schifffahrtshindernissen, die punktuelle bedarfsweise Entnahme von Anlandungen aus der Schifffahrtsrinne, und das punktuelle beiderseitige Nachlegen von Faschinen. Sohlenkrautungen erfolgen nicht. Durch die bedarfsweise Beräumung von Schifffahrtshindernissen werden wesentliche Beeinträchtigungen der Bitterlinge nicht erwartet.

Bei der punktuellen Entnahme von Anlandungen aus der Schifffahrtsrinne können Beeinträchtigung der Bitterlinge und der mit ihnen symbiotisch lebenden Muscheln nicht von vorne herein ausgeschlossen werden. Daher sind folgende Schutzmaßnahmen umzusetzen:

- Die auf der Gewässerstrecke zwischen Rietzer See und Netzener See entnommene Sedimentmenge darf pro Jahr 10 m³ nicht übersteigen. Ansonsten sind gesonderte Abstimmungen mit der UNB zu treffen.
- Die Arbeiten müssen außerhalb der Laichzeit Mai bis August durchgeführt werden.
- Es ist eine Technologie zu verwenden, bei der das Abtreiben von Sediment/Baggergut möglichst gering gehalten wird.
- Das Baggergut ist unmittelbar nach der Entnahme abzusuchen. Angetroffene Fische und Großmuscheln (sowie andere Tiere) sind oberhalb der Entnahmestelle schonend in die Emster zurück zu setzen.
- Der Einbau der entnommenen Sedimente in der Böschung erfolgt nur oberhalb der Mittelwasserlinie bis Böschungsoberkante. Ausnahme: Ein Einbau im Zusammengang mit dem Nachlegen von Faschinen (Hinterfüllung nachgelegter Faschinen bei Auskolkung) ist möglich.

Beim beiderseitigen Nachlegen von Faschinen kann nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden, dass Fischunterstände, die sich in den verfallenen Faschinen gebildet haben, beseitigt sowie Muscheln geschädigt werden. Daher sind folgende Schutzmaßnahmen umzusetzen, die dazu dienen, wesentliche Beeinträchtigungen zu vermeiden:

- Die Arbeiten sind punktuell beabsichtigt. Ergibt sich größerer Bedarf, müssen die Arbeiten abschnittsweise erfolgen. Pro Jahr darf maximal 1 km Faschinen nachgelegt werden (d.h. 500 m beiderseits oder 1.000 m einseitig).
- Die Arbeiten müssen außerhalb der Laichzeit und damit im Zeitraum September bis April durchgeführt werden. Sofern die Arbeiten bis in den Mai andauern, ist eine Abstimmung mit der UfB erforderlich.
- Der Arbeitsbereich ist so klein wie möglich zu halten. Wasserpflanzen sind nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang zurückzuschneiden. Die Sohle ist so wenig wie möglich zu betreten. Sie darf nicht befahren werden.

- Zur Hinterfüllung der Faschinen ggf. benötigtes Material darf nicht aus der Sohle entnommen werden Ausnahme: Sediment aus der punktuellen Entnahme von Anlandungen aus der Schifffahrtsrinne kann verwendet werden.
- Beim Nachlegen der Faschinen werden Einstandsmöglichkeiten für Fische erhalten oder künstlich hergestellt. Anzahl: Mindestens alle 25 m Faschinenlänge ein Unterstand. Zur Herstellung künstlicher Fischunterstände soll zwischen zwei Faschinen eine Lücke von einer Faschine (ca. 3,0 m Länge) belassen und mit Faschinen in der Wasserlinie überbaut werden.

Standorttypische Gehölzsäume an Gewässern:

Die Emster ist auf mehreren Strecken von standorttypischen Gehölzsäumen begleitet, die gesetzlichen Biotopschutz genießen. Kartiert sind diese an folgenden Gewässerstrecken:

- Emsterkanal Kreisgrenze bis km 4,520 rechts und km 4,560 links,
- Rietzer See Nordufer rechts des Emsterkanals,
- Emster Ergänzung oberhalb des Klostersees km E 570 bis E 980 rechts.

Beeinträchtigungen sind durch Gehölzarbeiten im Rahmen der Gewässerunterhaltung möglich. Beabsichtigt sind punktuelle Rückschnitte zur Herstellung des Lichtraumprofils und punktuelle Holzungen zur Herstellung der Verkehrssicherheit. Diese Arbeiten sind aufgrund des Schiffsverkehrs erforderlich. Wie bereits in der Vergangenheit praktiziert, werden die Gehölze, an denen Arbeiten erfolgen sollen, im Zuge einer Baumschau markiert, hierüber wird die UNB informiert. Da es sich um punktuelle Arbeiten handelt, die in Abstimmung mit der UNB erfolgen und die in vergleichbarer Weise bereits seit vielen Jahren praktiziert werden, wird davon ausgegangen, dass es hierdurch zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der geschützten Gehölzsäume kommt.

Zur Beräumung des Abflussprofils werden temporäre Arbeitswege freigeschnitten. Dies erfolgt nur im Bedarfsfall und kleinräumig. Daher wird davon ausgegangen, dass es hierdurch zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der geschützten Gehölzsäume kommt.

Bei den Arbeiten an Schifffahrtszeichen erfolgt ein Rückschnitt von Gehölzen um den Standort der Schilder herum in einem Streifen von 15 m x 3 m. Es wird davon ausgegangen, dass diese punktuellen und kleinräumigen Eingriffe nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der geschützten Gehölzsäume führen, zumal sie in gleicher Art und Weise bereits seit vielen Jahren erfolgen.

Schilfröhrichte an Fließgewässern:

Von der Kreisgrenze bis km 4,740 sind in der Emster Vorkommen gesetzlich geschützter Schilfröhrichte kartiert. In diesem Bereich erfolgt keine Böschungsmahd.

Eine Röhrichtmahd in der Schifffahrtsrinne ist zu deren Freihaltung erforderlich, da Röhricht von den Ufern aus einwächst. Dies ist auch in der Vergangenheit bereits bedarfsweise erfolgt. Daher wird davon ausgegangen, dass es hierdurch zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der geschützten

Schilfröhrichte kommt, zumal nur ein geringer Teil des gesamten Bestandes an dessen Rand gemäht wird.

Zur Beräumung des Abflussprofils werden temporäre Arbeitswege freigeschnitten. Dies erfolgt nur im Bedarfsfall und kleinräumig. Daher wird davon ausgegangen, dass es hierdurch zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der geschützten Schilfröhrichte kommt.

Bei den Arbeiten an Schifffahrtszeichen erfolgt ein Freimähen um den Standort der Schilder herum in einem Streifen von 15 m x 3 m. Es wird davon ausgegangen, dass diese punktuellen und kleinräumigen Eingriffe nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der geschützten Schilfröhrichte führen, zumal sie in gleicher Art und Weise bereits seit vielen Jahren erfolgen.

Röhrichtgesellschaften an Standgewässern:

Am Südufer des Rietzer Sees beiderseits der Mündung des Emsterkanals in Höhe von km 7,250 bis 7,300 sind ausgedehnte gesetzlich geschützte Röhrichtgesellschaften an Standgewässern kartiert.

Mahd oder Krautung erfolgen hier nicht. Zur Beräumung des Abflussprofils werden temporäre Arbeitswege freigeschnitten. Dies erfolgt nur im Bedarfsfall und kleinräumig. Daher wird davon ausgegangen, dass es hierdurch zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der geschützten Röhrichtgesellschaften kommt. Außerdem erfolgt in der Schifffahrtsrinne bei Bedarf eine punktuelle Entnahme von Anlandungen. Auch hierdurch werden wegen der Kleinräumigkeit keine wesentlichen Beeinträchtigungen erwartet.

Bei den Arbeiten an Schifffahrtszeichen erfolgt ein Freimähen um den Standort der Schilder herum in einem Streifen von 15 m x 3 m. Es wird davon ausgegangen, dass auch diese punktuellen und kleinräumigen Eingriffe nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der geschützten Schilfröhrichte führen, zumal sie in gleicher Art und Weise bereits seit vielen Jahren erfolgen.

Das Nachlegen von Faschinen erfolgt nur an Fehlstellen punktuell und in kurzen Abschnitten in Handarbeit vom Wasser aus, so dass wesentliche Beeinträchtigungen der geschützten Röhrichtgesellschaften nicht erwartet werden.

Röhrichte des Schmalblättrigen Rohrkolbens an Standgewässern:

Am linken Ufer des Netzener Sees sind gesetzlich geschützte Röhrichte des Schmalblättrigen Rohrkolbens an Standgewässern in Höhe km 11,300 bis 11,600 kartiert. Hier erfolgen keine Gewässerunterhaltungsarbeiten, Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Teichrosenbestände in Standgewässern:

im Klostersee sind an mehreren Stellen gesetzlich geschützte Biotop von Teichrosenbestände in Standgewässern kartiert. Vorkommen der Gelben Teichrose sind im Klostersee bekannt. Die Vorkommen befinden sich jenseits der Schifffahrtsrinne, dort erfolgen keine Gewässerunterhaltungsarbeiten, so dass wesentliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Weiterhin sind Gelbe Teichrosen auf der Gewässerstrecke von km 7,0 bis 8,0 gesichtet worden. Dort sind bedarfsweise Sedimententnahmen aus der Schifffahrtsrinne die einzigen geplanten Arbeiten, die zu einer wesentlichen Schädigung der Gelben Teichrosen führen können. Daher soll bei Sedimententnahmen künftig zuvor geprüft werden, ob Teichrosen im Entnahmebereich wachsen. Ist dies der Fall ist weiterhin zu prüfen, ob die Entnahme mehr als die Hälfte des jeweiligen Teichrosenbestandes schädigen könnte. Es wird davon ausgegangen, dass wenn mindestens die Hälfte des Bestandes erhalten bleibt, eine Wiederbesiedelung erfolgt. Sofern eine Schädigung von mehr als der Hälfte des Bestandes nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann, ist die UNB zu kontaktieren, um Schutzmaßnahmen abzustimmen.

Nährstoffreiche Seen:

Netzener See und Klostersee genießen als nährstoffreiche Seen gesetzlichen Biotopschutz. In beiden Seen erfolgen mit Ausnahme von Arbeiten an Schifffahrtszeichen keine Gewässerunterhaltungsarbeiten, so dass wesentliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Seen:

Der Rietzer See genießt als See gesetzlichen Biotopschutz. Mit Ausnahme von Arbeiten an Schifffahrtszeichen erfolgt keine Gewässerunterhaltung, so dass wesentliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Kanäle:

Der Emsterkanal ist in seiner Ausprägung unterhalb des Rietzer Sees von km 4,950 bis 5,780 als Kanal-Biotop gesetzlich geschützt. Gewässerunterhaltung erfolgt hier in Form folgender Arbeiten:

- eine bedarfsweise Beräumung des Abflussprofils in der Schifffahrtsrinne,
- die bedarfsweise punktuelle Entnahme von Anlandungen aus der Schifffahrtsrinne,
- das Nachlegen von Faschinen,
- punktuelle Gehölzarbeiten,
- Arbeiten an Schifffahrtszeichen.

Alle Gewässerunterhaltungsarbeiten erfolgen zur Aufrechterhaltung der Schifffahrtsfähigkeit bzw. aufgrund der hydraulischen Belastung der Ufer durch die Schifffahrt. Sie sind kleinräumig und stellen, so sie denn überhaupt erforderlich werden, nur geringe Beeinträchtigungen des Biotops dar, die als nicht wesentlich

anzusehen sind. Im Übrigen erfolgen die genannten Arbeiten in vergleichbarer Art und Weise bereits viele Jahre.

6.2 Änderungen gegenüber dem vorherigen Plan

Folgende Änderung gegenüber dem vorherigen Plan ist beabsichtigt:

Von der Straßenbrücke Nahmitz (km 13,000) bis zum Auslauf des Klostersees (km 13,400) wurde das punktuelle Nachlegen von Faschinen neu in den Plan aufgenommen, da hier Faschinen verrottet sind.

Hinweise:

- Von der Kreisgrenze km 4,093 bis zum Auslauf des Rietzer Sees sollen Faschinen nachgelegt werden. Dies ist zum Erhalt der Ufersicherungen erforderlich, da die Faschinen verrottet sind. Da die Arbeiten in 2022 nicht durchgeführt werden konnten, sind sie in diesem Plan erneut enthalten. Bei Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln besteht die Absicht, jährlich eine Strecke von bis zu 500 m zu bearbeiten.
- Oberhalb des Einlaufs des Klostersees sollen auf einer 900 m langen Strecke die Faschinen erneuert werden. Dies ist zum Erhalt der Ufersicherungen erforderlich, da die Faschinen verrottet sind. Da die Arbeiten in 2022 nicht durchgeführt werden konnten, sind sie in diesem Plan erneut enthalten. Allerdings lautete der Tabelleneintrag im Plan für die Saison 2022 fälschlicherweise „Faschinen erneuern punktuell“, dies wurde korrigiert.
- Das Nachlegen von Faschinen beiderseits auf der ca. 3,1 km langen Strecke zwischen Rietzer See und Netzener See wurde bereits 2019 begonnen, ist aber noch nicht vollständig abgeschlossen und daher erneut enthalten.

6.3 Erläuterung der in der Tabelle genannten Arbeiten

6.3.1 Beräumung Abflussprofil

Der Tabelleneintrag „nach Bedarf“ bedeutet:

- Was: Beräumung von Windbruch und Windwurf / Unrat und Schiffahrtshindernissen aus dem gesamten Gewässer.
- Wie: In Handarbeit und mit Baggertechnik vom Land und vom Wasser aus mit Bootstechnik. Anlegen und freischneiden von temporären Arbeitswegen. Entsorgung des beräumten Materials. Gehölze werden wenn möglich vor Ort belassen und außerhalb des Abflussprofils fachgerecht abgelagert oder als Reisighecke verbaut.
- Wann: ganzjährig

Der Tabelleneintrag „nach Bedarf, nur Schiffahrtshindernisse“ bedeutet wie „nach Bedarf“, jedoch:

- Was: Beräumung von Schiffahrtshindernissen aus der Fahrrinne und Unrat aus dem Gewässer.

6.3.2 Böschungsmahd

Es erfolgt keine Böschungsmahd.

6.3.3 Sohlenkrautung

Der Tabelleneintrag „Röhrichtmahd Schifffahrtsrinne 1x“ bedeutet:

Was: einmalige Mahd von in die Schifffahrtsrinne hineingewachsenem Röhricht zur Gewährleistung einer für den Schiffsverkehr nutzbaren Fahrinnenbreite von 6 m.

Wie: mit Mähboot 10 cm über der Sohle, das Mähgut schwimmt ab und wird am Krautentnahmeplatz entnommen, zwischengelagert / abtransportiert und entsorgt.

Wann: Mitte Juni bis Ende Juli

6.3.4 Grundräumung/Entnahme von Anlandungen

Der Tabelleneintrag „nach Bedarf nur Schifffahrtsrinne punktuell“ bedeutet:

Was: nur bei Unterschreitung der Tauchtiefe kleinräumig in der Schifffahrtsrinne

Wie: Bootstechnik, Saugbagger, Bagger von Land.

Einbau der Sedimente in der Böschung bis Böschungsoberkante. Bei Nichteignung Entsorgung der Sedimente.

Wann: ganzjährig

Der Tabelleneintrag „nach Bedarf nur Schifffahrtsrinne punktuell, fisch- und teichrosenschonend“ bedeutet:

Was: nur bei Unterschreitung der Tauchtiefe kleinräumig in der Schifffahrtsrinne und sofern die auf der Gewässerstrecke zwischen Rietzer See und Netzener See entnommene Sedimentmenge pro Jahr 10 m³ nicht übersteigt. Ansonsten sind gesonderte Abstimmungen mit der UNB zu treffen.

Wie: Bootstechnik, Saugbagger, Bagger von Land.

Es ist eine Technologie zu verwenden, bei der das Abtreiben von Sediment/Baggergut möglichst gering gehalten wird.

Vor der Sedimententnahme ist zu prüfen, ob Teichrosen im Entnahmebereich wachsen. Ist dies der Fall ist weiterhin zu prüfen, ob die Entnahme mehr als die Hälfte des jeweiligen Teichrosenbestandes schädigen könnte. Sofern eine Schädigung von mehr als der Hälfte des Bestandes nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann, ist die UNB zu kontaktieren, um Schutzmaßnahmen abzustimmen.

Das Baggergut ist unmittelbar nach der Entnahme abzusuchen. Angetroffenen Fische und Großmuscheln (sowie andere Tiere) sind oberhalb der Entnahmestelle schonend in die Emster zurück zu setzen.

Einbau der Sedimente in der Böschung nur oberhalb der Mittelwasserlinie bis Böschungsoberkante. Ausnahme: Ein Einbau im Zusammengang mit dem Nachlegen von Faschinen (Hinterfüllung nachgelegter Faschinen bei Auskolkung) ist möglich (siehe Nr. 6.3.5).

Bei Nichteignung Entsorgung der Sedimente.

Wann: September bis April

6.3.5 Erneuerung/Anlage von Ufersicherung/Befestigung

Der Tabelleneintrag „Faschinen nachlegen beidseitig“ bedeutet:

Was: Nachlegen von Faschinen auf zusammenhängenden Strecken **bis zu 500 m Länge pro Jahr.**

Wie: Ausschließlich in Handarbeit. Nachlegen einzelner Faschinenlagen vom Wasser aus.

Die von den Arbeiten betroffenen Uferbereiche werden vorsorglich auf Erdbaue von Fischottern untersucht. Es ist darauf zu achten, dass aktuell besetzte Baue und Verstecke von Fischottern nicht beeinträchtigt oder unbrauchbar gemacht werden.

Wann: 2. Quartal.

Der Tabelleneintrag „Faschinen nachlegen beidseitig fischschonend“ bedeutet:

Was: Nachlegen von Faschinen an Fehlstellen punktuell und in kurzen Abschnitten. Pro Jahr wird maximal 1 km Faschinen nachgelegt (d.h. 500 m beiderseits oder 1.000 m einseitig).

Wie: Ausschließlich in Handarbeit. Nachlegen einzelner Faschinenlagen vom Wasser aus.

Der Arbeitsbereich ist so klein wie möglich zu halten. Wasserpflanzen sind nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang zurückzuschneiden. Die Sohle ist so wenig wie möglich zu betreten. Sie darf nicht befahren werden.

Zur Hinterfüllung der Faschinen ggf. benötigtes Material darf nicht aus der Sohle entnommen werden. Ausnahme: Sediment aus der punktuellen Entnahme von Anlandungen aus der Schifffahrtsrinne kann verwendet werden (siehe Nr. 6.3.4).

Beim Nachlegen der Faschinen werden Einstandsmöglichkeiten für Fische erhalten oder künstlich hergestellt. Anzahl: Mindestens alle 25 m Faschinenlänge ein Unterstand. Zur Herstellung künstlicher Fischunterstände soll zwischen zwei Faschinen eine Lücke von einer Faschine (ca. 3,0 m Länge) belassen und mit Faschinen in der Wasserlinie überbaut

werden.

Beim Nachlegen von Faschinen ist darauf zu achten, dass Bruthöhlen der Eisvögel erhalten werden. Sofern Abbruchkanten vorhanden sind, ist unter Einbeziehung des LfU Referat W24 zu prüfen, ob diese wegen ihrer Bedeutung als Eisvogelhabitat erhalten werden können. Werden besetzte Bruthöhlen angetroffen, sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und in einem Umkreis von 50 m bis zum Abschluss der Brutzeit auszusetzen. Weiterhin ist darauf zu achten, dass aktuell besetzte Baue und Verstecke von Fischottern nicht beeinträchtigt oder unbrauchbar gemacht werden.

Wann: September bis April. Sofern die Arbeiten bis in den Mai andauern, Abstimmung mit der UfB.

Der Tabelleneintrag „Faschinen nachlegen beidseitig punktuell“ bedeutet:

Was: Nachlegen von Faschinen auf zusammenhängenden Strecken von 5-20m.
Wie: Ausschließlich in Handarbeit. Nachlegen einzelner Faschinenlagen vom Wasser aus. Die von den Arbeiten betroffenen Uferbereiche werden vorsorglich auf Erdbaue von Fischottern untersucht. Es ist darauf zu achten, dass aktuell besetzte Baue und Verstecke von Fischottern nicht beeinträchtigt oder unbrauchbar gemacht werden.
Wann: 2. Quartal.

Der Tabelleneintrag „Faschinen erneuern beidseitig“ bedeutet:

Was: Nachlegen von Faschinen und Ersatz von Faschinenpfählen. Erneuerung der gesamten Faschinenreihe

Wie: Herstellung der Baufreiheit und Zuwegung, jedoch nur in dem geringstmöglichen erforderlichen Umfang. Dazu fachgerechter Rückschnitt aller Gehölze aus der Bauflucht und der Zuwegung zur und an der Baustelle. Mahd von Schilfröhricht in der Bauflucht.

Die Fällung von Bäumen ist nicht Bestandteil dieses Unterhaltungsplanes und wird bei Erfordernis gesondert bei der UNB beantragt.

Die von den Arbeiten betroffenen Uferbereiche werden vorsorglich auf Erdbaue von Fischottern untersucht. Es ist darauf zu achten, dass aktuell besetzte Baue und Verstecke von Fischottern nicht beeinträchtigt oder unbrauchbar gemacht werden.

Alte Faschinenreihe ausbauen und entsorgen. Eingebaut werden Faschinen und Faschinenpfähle aus Kiefer unbehandelt. Einbau von Geotextil und Hinterfüllung wenn möglich mit vorhandenem Sediment aus der Gewässersohle. Gründliche Untersuchung des Sediments auf Vorkommen von wassergebundenen Tierarten, diese werden umgehend schonend wieder in das Gewässer zurück gesetzt. Anfüllen mit Mutterboden. Grasansaat nur dort, wo diese zur Böschungssicherung unverzichtbar ist, Verwendung von standortgerechtem zertifiziertem Regiosaatgut.

Ausführung in Handarbeit und Einsatz von kleiner geeigneter Baggertechnik vom Land aus.

Wann: ganzjährig

6.3.6 Gehölzarbeiten

Der Tabelleneintrag „punktuelle Rückschnitt zur Herstellung Lichtraumprofil / punktuelle Holzung zur Verkehrssicherheit nach Baumschau“ bedeutet:

Was: Rückschnitt von in das Gewässer hängenden Ästen.
Rückschnitt von die Schifffahrt behindernden Gehölzen.
Entnahme von abgestorbenen und die Verkehrssicherheit gefährdenden Bäumen.

Wie: Hauptsächlich in Handarbeit. Bei Baumfällungen Einsatz von Baggertechnik.
Temporäre Zuwegungen für die Technik zur Baustelle werden von Gehölzen freigeschnitten.

Wann: Oktober bis Februar. Verkehrssicherung für die Schifffahrt ganzjährig.

Der Tabelleneintrag „Eisvogelschonender punktuelle Rückschnitt zur Herstellung Lichtraumprofil / punktuelle Holzung zur Verkehrssicherheit nach Baumschau“ bedeutet:

wie „punktuelle Rückschnitt zur Herstellung Lichtraumprofil / punktuelle Holzung zur Verkehrssicherheit nach Baumschau“, jedoch:

Wie: Rückschnitt und Fällungen sind unter weitgehendem Erhalt von Jagdansitzen für Eisvögel zu minimieren. Bei umgestürzten Bäumen sind die Wurzelteller als Nistplätze für Eisvögel zu erhalten.

Hauptsächlich in Handarbeit. Bei Baumfällungen Einsatz von Baggertechnik.

Temporäre Zuwegungen für die Technik zur Baustelle werden von Gehölzen freigeschnitten.

6.3.7 Gewässerentwicklung

Die Fokussierung der Arbeiten auf die Schifffahrtsrinne in Verbindung mit dem Verzicht auf Böschungsmahd und Sohlenkrautung (mit Ausnahme der kurzen Strecke unterhalb der Rietzer Wegebrücke bei km 4,940) trägt zur Gewässerentwicklung bei. Darüber hinaus gehende Maßnahmen zur Gewässerentwicklung werden nicht durchgeführt.

6.3.8 Planbare Schadensbeseitigung Wild- und Wühltiere

Planbare Schadensbeseitigung von Wild- und Wühltierschäden ist nicht beabsichtigt.

6.4 weitere, in der Tabelle nicht genannte Arbeiten

Arbeiten an Schifffahrtszeichen sind an der kompletten hier gegenständlichen Gewässerstrecke zusätzlich zu den in der Unterhaltungstabelle genannten Arbeiten geplant. Weitere, in der Tabelle nicht genannte Arbeiten sind nicht beabsichtigt.

6.4.1 Arbeiten an Schifffahrtszeichen

Was: zweimaliges punktuelltes Freimähen einschließlich Rückschnitt von Gehölzen an Schifffahrtszeichen zur Gewährleistung der Schifffahrt um den Standort der Schilder herum in einem Streifen von 15 m x 3 m.

Wie: Maschinell und von Hand

Wann: 2. und 4. Quartal, im 4 Quartal vor dem 16. Oktober

6.5 Arbeitsschutz – atypische Gefahren

An der Emster sind unterhalb des Netzener Sees atypische Gefahren aufgrund überalterten Baumbestandes wahrscheinlich, die bei der Ausführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten aus Sicht des Arbeitsschutzes zu beachten sind. Der Arbeitsschutz dient dem Schutz der am Gewässer Tätigen, denn das Gewässer ist für diese Arbeitsstätte. Das DWA-Merkblatt 616 gibt dazu Hinweise zu Arbeitsschutzvorschriften und zur Planung von Sicherungsmaßnahmen (siehe Nr. 2.9 DWA-M-616). In der Bestandskarte sind die betreffenden Gewässerstrecken dargestellt, so dass erkennbar ist, welche Arbeiten in Bereichen mit überaltertem Baumbestand ausgeführt werden sollen.